Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 8498.) Gesetz, betreffend eine anderweite Einrichtung des Zeughauses zu Berlin. Vom 17. März 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Aus den Geldmitteln, welche auf Grund der Bestimmungen in den Artikeln VI. und VII. des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872. (Reichs-Gesetzbl. S. 289.) und des Artikels 3. des Reichsgesetzes vom 2. Juli 1873. (Reichs-Gesetzbl. S. 185.), betreffend die Französische Kriegskostenentschädigung, der Preußischen Staatskasse zufließen, wird die Summe von „Vier Millionen dreihundert dreißig Tausend (4,330,000) Mark" zur Erwerbung des freien Dispositionsrechts über das Zeughaus zu Berlin und zu einer anderweiten Einrichtung desselben bestimmt.

Diese Einrichtung bezweckt die Aufnahme einer, die rühmliche Geschichte des Preußischen Heeres und somit des ganzen Preußischen Volkes darstellenden Sammlung.

§. 2.

Aus der Summe von 4,330,000 Mark wird für das Etatsjahr vom 1. April 1877/78. der Betrag von Einer Million Mark zur Verfügung gestellt. Die in den folgenden Jahren zu verwendenden Beträge werden durch den Staatshaushalts-Etat festgesetzt.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Mai 1877.

§. 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, dem Kriegsminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

(Nr. 8499.) Gesetz, betreffend die Verwendung von Beständen für außerordentliche Bedürfnisse der Bauverwaltung im Etatsjahre 1877/78. und die Aufnahme einer Anleihe zur Deckung der Ausgaben für Bauausführungen auf den Staatseisenbahnen. Vom 29. März 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die durch den Staatshaushalts-Etat für 1874. unter Kapitel 9. Titel 12. und 17. des Extraordinariums des Etats der Bauverwaltung als erste Rate zur Anlage eines Kanals vom Mauersee nach Allenburg und zur Kanalisirung der oberen Netze von Nakel bis zum Goplosee ausgebrachten Beträge von 1,500,000 und 600,000 Mark sind, soweit sie bisher nicht verausgabt, zur Ausführung folgender Bauten neben den durch den Etat für das Jahr vom 1. April 1877. bis 1. April 1878. dafür bereit gestellten Mitteln zu verwenden:

zum Durchstich der Swine bei Caseburg zum Haff,

zum Neubau der Harburger Hafenschleuse,

für den Hafen von Memel,

für den Hafen von Pillau,

für den Hafen von Neufahrwasser,

zu Bauten an den Häfen Colbergermünde, Rügenwaldermünde und Stolpmünde,

zur Beschaffung eines Lootsendampfschiffes für Neufahrwasser,

zur Herstellung einer Dampffähre über die Eider bei Tönning,

für die Errichtung von Nebelsignalstationen an der Mündung der Ems, der Mündung der Eider und bei Rixhöft, sowie für Beschaffung eines Reserveapparates für die Station bei Bülk.

§. 2.

§. 2.

Es ist eine Anleihe aufzunehmen, welche die Mittel für die nachstehenden Bauausführungen gewährt:

1) auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:
   a) für die Erweiterung der Werkstatt in Berlin mit ... 480,000 Mark,
   b) für die Erweiterung der Haltestelle Mois mit ... 42,000 „

2) auf der Ostbahn:
   a) für die Anlage einer Reparaturwerkstatt in Ponarth bei Königsberg mit ... 432,000 „
   b) für Geleiserweiterungen auf dem Bahnhofe Deutsch-Eylau mit ... 85,000 „

3) auf der Westfälischen Eisenbahn:
   für Geleiserweiterungen auf dem Bahnhofe Salzbergen mit ... 46,000 „

4) auf der Saarbrücker Eisenbahn:
   a) für die Erweiterung des Bahnhofes Völklingen mit ... 174,100 „
   b) für die Erweiterung des Bahnhofes Dudweiler mit ... 178,500 „
   c) für die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen der Moselbahn und der Trier-Saarbrücker Eisenbahn von Conz nach Merzlich, sowie von Werkstattsanlagen auf dem Bahnhofe Merzlich mit ... 1,574,000 „

5) auf der Hannoverschen Eisenbahn:
   a) für die Erbauung einer festen Brücke über die Elbe bei Hohnstorf mit ... 1,300,000 „
   b) für die Erweiterung des Bahnhofes Göttingen mit ... 711,400 „
   c) für die Herstellung einer Wasserleitung auf dem Bahnhofe Kassel mit ... 55,000 „

6) auf der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn:
   für die Erweiterung des Bahnhofes Bebra mit ... 220,000 „

7) auf der Nassauischen Eisenbahn:
   a) für die Erweiterung des Bahnhofes Höchst mit ... 390,000 „
   b) für die Erweiterung des Bahnhofes Oberlahnstein mit ... 495,500 „

8) auf der Main-Weser Bahn:
   für die Herstellung einer Wasserleitung auf dem Bahnhofe Kassel mit ... 55,000 „

im Ganzen mit ... 6,238,500 Mark.

§. 3.

§. 3.

Die Ausführung der Bauten erfolgt durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 4.

Der nach §. 2. erforderliche Geldbetrag von 6,238,500 Mark ist durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzubringen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1197.) zur Anwendung.

§. 5.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die unter Verwendung obiger Geldmittel hergestellten Bahnanlagen durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. März 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

(Nr. 8500.) Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums. Vom 9. April 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 3. des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 125.), was folgt:

Einziger Paragraph.

An Stelle der in der Anlage zu §. 1. der Verordnung vom 10. Juli 1874., betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260.), unter I. A. Nr. 12. verzeichneten kautionspflichtigen Beamtenklassen im Bereiche der Verwaltung für das Etats- und Kassenwesen treten die folgenden Klassen:

Bei den Kassen der Rentenbanken

die Rendanten und die Kontroleure.

Die Höhe der Kaution für die vorbezeichneten Beamtenklassen beträgt:

a) für die Rendanten .... 9000 Mark.
b) für die Kontroleure .... 3300 "

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung auch auf diese Beamtenklassen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. April 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das am 22. Mai 1876. Allerhöchst vollzogene Statut der Genossenschaft zur Melioration des Thales der kleinen Welna, oberhalb der Ratschkowo'er Mühle in den Kreisen Gnesen und Wongrowitz, durch die Beilage zu Nr. 12. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg Jahrgang 1877. S. 1. bis 3., ausgegeben den 23. März 1877.;
2) das Allerhöchste Privilegium vom 13. November 1876. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf im Betrage von 5,000,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Jahrgang 1876. Nr. 53. S. 531. bis 533., ausgegeben den 16. Dezember 1876.;
3) das Allerhöchste Privilegium vom 19. Februar 1877. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Coblenz von 300,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 14. S. 75. bis 77., ausgegeben den 29. März 1877.;
4) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Februar 1877., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau der Chaussee von Sassenberg über Greffen, Harsewinkel und Marienfeld bis zur Grenze des Kreises Warendorf in der Richtung auf Gütersloh, sowie für den Bau der Anschlußstrecke nach Gütersloh im Kreise Warendorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 13. S. 53., ausgegeben den 31. März 1877.;
5) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Februar 1877. wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 5,000,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 13. S. 145. bis 148., ausgegeben den 31. März 1877.;
6) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Februar 1877., betreffend das der Gemeinde Hardenberg im Kreise Mettmann verliehene Enteignungsrecht bezüglich der zur Vollendung des Ausbaues der Verbindungsstraße zwischen Neviges und der Solingen-Essener Chaussee bei Tönnisheide mit der Abzweigung in der Richtung auf Wülfrath erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 14. S. 157., ausgegeben den 7. April 1877.;
7) das Allerhöchste Privilegium vom 3. März 1877. wegen Ausgabe von 3,000,000 Mark Prioritäts-Obligationen IV. Emission der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 14. S. 69. bis 71., ausgegeben den 5. April 1877.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).